

Name der Gesellschaft
Halberstädter Gas=Actien=Gesellschaft.

会社名
ハルベルシュタット・ガス株式会社

認可年月日
1862.11.17.

業種
ガス

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr.51.
der Regierung zu Magdeburg pro 1862, Nr.51. (26.12.1862),
SS.351-362.

ファイル名
18621117HGAG_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte N. 51. der Königl. Regierung zu Magdeburg
pro 1862.

Bekanntmachung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domicil zu Halberstadt.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domicil zu Halberstadt zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruht haben, wird gemäß des § 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 22. November 1862, sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. genehmige ich hierdurch auf Grund des Artikel 12 § 3 Alinea 2 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni v. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domicil zu Halberstadt, und bestätige deren, in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 2. September d. J. festgestellte Statut. Berlin, den 17. November 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf von Henplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern. wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 22. November 1862.

(L. S.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf v. Henplitz.

(gez.) v. Jagow.

Ausfertigung IV. 10,845. N. f. 5.

Statut

der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und auf Grund der bestehenden Gesetze wird zwischen den unterzeichneten Personen, für sich und resp. in Vertretung der beiden städtischen Behörden und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen, eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft“ gebildet. Der Zweck dieser Actien-Gesellschaft besteht in der Anlage und Einrichtung einer Gas-Anstalt zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze, Gebäude und Privat-Locale in der Stadt Halberstadt und resp. deren Umgebung mittelst Röhrengases, sowie in der damit verbundenen Bereitung von Coaks und Gas zu Feuerungen aus angekauften Kohlen.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, von der Bestätigung dieses Statuts ab, beschränkt. In der General-Versammlung des fünfzigsten Jahres kann vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung über die Fortdauer der Gesellschaft nach Vorschrift des § 30 zu 3 Beschluß gefaßt werden.

§ 2. Die Gesellschaft wird die Gasanstalt nebst Zubehör auf eigene Rechnung betreiben.

Sollte in Folge neuer Erfindungen ein besseres oder wohlfeileres Leuchtmaterial bekannt werden, als das Kohlenwasserstoffgas, so behält sich die Gesellschaft vor, die Anstalt zur Erzeugung des neuen Leuchtstoffs umzuändern und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Gewinnung nutzbarer Nebenproducte außer dem Leuchtgas und dem Coaks erforderlich sein möchten.

Domicil, Gerichtsstand, Firma.

§ 3. Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz der Verwaltung und ihres Vorstandes ist die

Stadt Halberstadt, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst, ihre Firma:

„Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft“.

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie domicil in der Stadt Halberstadt und unter der Jurisdiction des Königlichen Kreisgerichts daselbst. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise den Vorschriften der §§ 20 bis mit 22 Theil I. Tit. 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, an die in der Stadt Halberstadt wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem, in dieser Stadt belegenen, von ihm zu bezeichnenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in der Registratur des Magistrats zu Halberstadt.

Fonds der Gesellschaft.

§ 4. Das zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderliche Grundcapital ist auf 90,000 Thaler

festgesetzt. Dasselbe wird durch 900 Stück Actien aufgebracht, von denen eine jede auf den Namen des Inhabers lautet, im Betrage von 100 Thalern ausgefertigt wird.

Der Stadt-Commune Halberstadt wird das Recht eingeräumt, nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre jährlich Actien bis zum Betrage von 5000 Thlr. zum Nominalwerthe zu erwerben. Will sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie solches spätestens bis zum 1. April dem Curatorio anzeigen, und die Zahl der Actien, welche sie zu erwerben beabsichtigt, bestimmen. Diese Actien werden demnächst durch das Curatorium ausgelost, diese Auslosungen von demselben den betreffenden Actionairen bekannt gemacht, und letzteren der Nominalbetrag der Actien am 30. Juni gegen Aushändigung der Actien und der vom nächsten Betriebsjahre ab fällig werdenden Dividendenscheine von der Stadt baar bezahlt. Ebenso wird der Stadt-Commune Halberstadt das Recht eingeräumt, nach 25 Jahren durch Erlösung sämtlicher, dann noch in den Händen von Privatpersonen befindlichen Actien zum Nominalwerthe die ganze Anlage zu erwerben. Uebrigens wird hierbei festgesetzt, daß das erste Betriebsjahr mit dem 1. Juli des auf die Inbetriebsetzung der Gasanstalt folgenden Jahres beginnt.

Reservefonds.

§ 5. Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung, Erweiterung oder den Umbau der Anstalt nebst Zubehör, sowie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen entstehenden Ausgaben wird nach vollständiger Eröffnung des Betriebes aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reservefonds

gebildet. Die sonach alljährlich zurückzulegende Summe soll sich auf den zehnten Theil des jährlichen Reinertrages des ganzen Unternehmens, mindestens jedoch auf $\frac{1}{2}$ Prozent des Grundcapitals belaufen. Beträgt die reine Rente selbst noch kein halbes Prozent, so ist die ganze Rente zum Reservefond zu legen. Dagegen findet die Ansammlung des Reservefonds nur bis dahin statt, bis und so lange derselbe nicht den fünften Theil des Anlagecapitals erreicht hat.

Die Ansammlung wird aber wieder fortgesetzt, sobald durch statutenmäßige Ausgaben der Reservefond wieder unter diese Summe sinkt. Die Zinsen des bereits angesammelten Reservefonds, sowie die Zinseszinsen fließen ihm selbst zu, so lange und so oft jene Höhe desselben nicht erreicht ist, in diesem Falle aber in die Gesellschaftskasse zurück.

§ 6. Das Verhältnis der Gesellschaft zum Staat wird durch die bestehenden Gesetze bestimmt. Insbesondere bleibt es der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen besonderen Commissarius auszuüben. Diesem steht es zu, die General-Versammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Beratungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Acten, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

§ 7. Alle an die Actionaire sowohl vor als nach Aushändigung der Actien oder sonstige unbekanntere Interessenten zu richtenden Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind ohne Ausnahme als gehörig publicirt zu erachten, sobald sie in das hiesige Intelligenzblatt und die Halberstädtsche Zeitung drei Mal eingerückt sind.

Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, diesen Blättern ein anderes zu substituieren, und hat das Curatorium einen solchen Wechsel der Gesellschaftsblätter durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen. Sollten beide obengenannte Blätter oder das anderweit von der General-Versammlung bestimmte Gesellschaftsblatt eingehen, so hat das Curatorium bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch ein anderes Gesellschaftsblatt zu wählen und dasselbe durch das Regierungs-

Amtsblatt bekannt zu machen.

Schlichtung der Streitigkeiten.

§ 8. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen und der Gesellschaft in Bezug auf Gesellschafts-Verhältnisse entstehen, werden mit Ausnahme der in den §§ 14 und 44 erwähnten Fälle von zwei Schiedsrichtern entschieden, von denen jeder Theil einen wählt. Können diese innerhalb acht Tagen sich über die Entscheidung nicht einigen, so tritt ein Obmann hinzu, welchen der Director des Königl. Kreisgerichts zu Halberstadt zu ernennen hat. Schiedsrichter und Obmann müssen hier in Halberstadt wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich behändigte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so wird dieser zweite Schiedsrichter von dem Director des hiesigen Königl. Kreisgerichts ernannt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Richtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§ 167 und folgende Theil I. Titel 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Diese statutenmäßigen Bestimmungen vertreten die Stelle eines unter den Parteien abgeschlossenen Compromisses.

§ 9. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich

- a) nach Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft bestimmten fünfzig Jahre;
- b) im Falle des Concurfes;
- c) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder.

Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dazu berufenen General-Versammlung in der § 30 bestimmten Art beschloffen werden.

Von derselben General-Versammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen. Der Erlös wird nach Berichtigung der Schulden unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Rechte und Pflichten der Actionaire. Erwerb und Aufhören der Theilnahme-Rechte.

§ 10. Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch Unterschrift des Verpflichtungsscheines auf Höhe der gezeichneten Summe erworben. Jeder Zeichner ist für den von ihm gezeichneten Actienbeitrag Mitglied der Gesellschaft, dem Statut unterworfen und nimmt an den Gewinn und Verlust Theil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Actien oder die Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Actie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird unter Beobachtung der § 17 vorgeschriebenen Form Mitglied der Gesellschaft.

Die Actien sowohl als die Quittungsbogen werden von dem Vorsitzenden des Curatorii oder dessen Stellvertreter und noch zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet.

Ausfertigung der Actien-Quittungsbogen.

§ 11. Die Actien werden nach dem sub A. anliegenden Schema auszufertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtet ist. Bis zur Ausfertigung der Actien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen nach dem Schema B. ausgegeben, auf welchen über die Einzahlungen quittirt wird. Sie werden auf den Namen des ursprünglichen Actienzeichners ausgestellt. Die Quittungsbogen werden in ein besonderes Buch unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und Standes des Eigenthümers eingetragen.

Einzahlung der Actien-Beiträge.

§ 12. Die Einzahlungen erfolgen in Raten von 10 Prozent der gezeichneten Summe nach den deshalb vom Gesellschaftsvorstande zu erlassenden und drei Mal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (conf. § 7) bekannt zu machenden Aufforderungen innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Kasse oder an die besonders namhaft zu machenden Beamten der Gesellschaft und zwar dergestalt, daß die ersten 10 Prozent des Actien-Capitals sofort nach landesherrlicher

Bestätigung des Statuts und im Laufe des ersten Geschäftsjahres im Ganzen mindestens 40-Prozent einzuzahlen sind.

Verpflichtung der ursprünglichen Actionaire.

§ 13. Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominal-Betrag ihrer Actien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere ohne Einwilligung des Gesellschaftsvorstandes nicht befreien.

Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt doch der austretende Actionair auf Höhe der noch nicht eingezahlten Summen des Nominalwerthes seiner Actien noch auf ein Jahr der Gesellschaft für alle bis dahin von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Die Uebertragung der Quittungsbogen auf andere Personen kann nur unter den für die Uebertragung der ebenfalls auf den Namen lautenden Actien vorgeschriebenen Formen (§ 17) erfolgen.

Folgen der Nichtzahlung.

§ 14. Actionaire, welche binnen der festgesetzten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der im Rückstand verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Wenn innerhalb 6 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Rate und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist das Curatorium nach seiner Wahl berechtigt, entweder die fällig gewordenen Raten nebst Conventionalstrafe und nöthigenfalls auch die ferner fällig werdenden einzulagern, oder aber die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang der Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Gesellschaftsvorstandes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer unter einer neuen Nummer ausfertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschaftsklasse verkauft.

Form der Uebertragungen.

§ 15. Jede Uebertragung eines Quittungsbogens oder einer Actie muß auf dem oder derselben von den Interessenten schriftlich verzeichnet, dem Gesellschaftsvorstande zur alsbald erfolgenden Eintragung in das Actienbuch vorgezeigt und von diesem unter Unterschrift des Vorsitzenden des Curatoriums oder dessen Stellvertreters auf dem Quittungsbogen oder der Actie vermerkt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen. (cfr. § 17.)

Ausfertigung und Anhängigkeit der Actien.

§ 16. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages werden gegen Rückgabe der Quittungsbogen die denselben entsprechende Anzahl Actien demjenigen, auf dessen Namen erstere lauten, ausgereicht. Die Legitimation desjenigen, der die Quittungsbogen zur Empfangnahme der Actien präsentiert, zu prüfen, ist der Gesellschaftsvorstand zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 17. Die auf bestimmte Inhaber lautenden Actien werden unter genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Eigenthümers in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Geht das Eigenthum der Actie auf einen andern über, so ist dieser zur Vermerkung im Actienbuche anzumelden und dann, wie § 15 bestimmt, zu verfahren. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Verzinsung der Einzahlungen.

§ 18. Eine Verzinsung der Einzahlungen findet nicht statt.

§ 19. Am 30. Juni eines jeden Jahres wird von dem Curatorium eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, diese bis zum 15. September abgeschlossen und in ein bestimmtes Buch eingetragen, auch der k. k. Reichsregierung zu Magdeburg eingereicht und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Das Curatorium bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vorgenommen, bildet der nach Abzug aller Passiva und der für den Reservefond (§ 5) bestimmten Summe, sowie des den Gas-Consumenten etwa zu gewährenden Rabatts, resp. der einzelnen Beamten zustehenden Lantiemen bleibende Ueberschuß des Activ-Vermögens den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Dieser Reingewinn wird als Dividende an die Actien-Inhaber vertheilt und der Betrag der jedesmaligen Dividende, der Ort und die Zeit ihrer Auszahlung von dem Curatorio durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Dividendenscheine.

§ 20. Mit jeder Actie werden für fünf Jahre nach dem sub C. beigelegtem Schema ausgefertigte Dividendenscheine ausgegeben und bei Ablauf des letzten Jahres gegen Vorlegung der Actien durch neue auf die nächsten fünf Jahre ersetzt. Der Dividendenschein hat die Form einer Quittung, in welcher der Eigenthümer der Actie den Betrag der Dividende ausfüllt und solche durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende berechtigten Eigenthümer der Actie betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am ersten Tage der Zahlungszeit derselben in dem Actienbuche als solcher eingetragen steht. (§ 17.)

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß der Gesellschafts-Vorstand gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Verjährung der Dividendenscheine.

§ 21. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeits-Termine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheil eines zur Unterstützung bedürftiger Beamten der Gesellschaft zu bildenden Fonds.

§ 22. Angeblich verlorene oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden.

Die Mortification oder ein Angebot von Dividendenscheinen findet nicht statt; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Curatorio anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht eingelösten Dividendenscheine ausgezahlt werden.

III. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

Im Allgemeinen.

§ 23. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen

- 1) durch die Gesamtheit der Actionaire in den General-Versammlungen;
- 2) durch den Gesellschafts-Vorstand (Curatorium);
- 3) durch die Administration;
- 4) durch besondere Beamte.

Bis zu der unmittelbar nach der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts erfolgenden Wahl des definitiven Gesellschafts-Vorstandes werden dessen Geschäfte und die Interessen der Gesellschaft einstweilen von den Unterzeichneten, von denen der Oberbürgermeister und der Stadtverordneten-Vorsteher von den Stadtbehörden, durch die sie auch zur Vereinbarung und Vollziehung dieses Statuts legitimirende Vollmacht vom 27. August 1861, die übrigen aber von den Actionairen gewählt sind, als provisorisches Curatorium wahrgenommen und von demselben alles Dasjenige, was zur definitiven Constatuirung der Gesellschaft und Erreichung deren Zwecke erforderlich, besorgt, gethan und erklärt werden.

I. General-Versammlungen.

Einladung.

§ 24. Die General-Versammlungen werden alljährlich, möglichst bald, spätestens drei Monate nach Ablauf des mit dem ersten Juli beginnenden und mit dem dreißigsten Juni schließenden Rechnungsjahres von dem Curatorio berufen, außerordentlich, so oft es von demselben für nöthig erachtet, oder von den Stadtbehörden zu Halberstadt, oder von den Besitzern von mindestens 50 Actien beantragt wird. Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung, die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

Alle General-Versammlungen werden in der Stadt Halberstadt abgehalten.

Berechtigung zur Theilnahme.

§ 25. An den General-Versammlungen kann jeder Actionair Theil nehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Bei der Abstimmung in der General-Versammlung geben zwei Actien eine Stimme, vier Actien zwei Stimmen und so weiter, jede zwei Actien eine Stimme mehr. Kein

in der General-Versammlung anwesender Actionair kann jedoch für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen mehr als zehn Stimmen abgeben.

Socit haben zusammen nur so viel Stimmen, als ihrem Handlungshause nach der Zahl der Actien desselben zukommen.

Der Stadt Halberstadt wird auf jedes 1000 Thaler Actien, die sie besitzt oder erwirbt, eine Stimme eingeräumt und werden diese städtischen Stimmen von einer aus einem Magistrats-Mitgliede, einem Stadtverordneten und einem stimmfähigen Bürger bestehenden städtischen Commission collectiv abgegeben, deren Mitglieder weder Actionaire noch aus den § 36 erwähnten Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Die Mitglieder dieser Commission werden und zwar der Deputirte des Magistrats von diesem und die beiden andern von der Stadtverordneten-Versammlung ernannt und resp. gewählt. Sollten sämtliche Mitglieder der Stadtbehörden Actionaire und deshalb nicht wählbar sein, so sind die Stadtbehörden befugt, stimmfähige Bürger in das Curatorium abzuordnen.

Diese Mitglieder werden mit Vollmacht der Stadtbehörden versehen, dürfen nicht selbst Actionaire und nicht aus den im § 36 angegebenen Gründen von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen sein.

§ 26. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich bis spätestens eine Stunde vor der für die Eröffnung festgesetzten Zeit eine, mit dem Namen des Theilnehmers bezeichnete Legitimationkarte, auf der die demselben zustehende Zahl der Stimmen angegeben ist, bei dem vom Curatorium dazu bestellten Gesellschaftsbeamten zu lösen. Von der Zahl der Erschienenen wird ein genaues Verzeichniß gefertigt, vom Curatorium bescheinigt und dem Protocolle beigefügt.

Vertretung.

§ 27. Für die zur Theilnahme an den General-Versammlungen Berechtigten, am Erscheinen behinderten Actionaire können deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte daran Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, sowie Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen, und Procuratrage, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen; auch wenn sie selbst nicht Actionaire sind, einer besonderen Vollmacht dazu nicht. Andere Nachhaber abwesender Actionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Actionaire sind, und sich durch eine gerichtliche oder notarielle, oder von der Ortsbehörde beglaubigte Vollmacht legitimiren.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

§ 28. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung der General-Versammlung.

§ 29. Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlusnahme der General-Versammlung sind:

- 1) der Vortrag des Geschäftsberichts der Administration resp. des Curatoriums über die Geschäfte des verflorenen Jahres;
- 2) die Vorlage und Bertheilung des Rechnungs-Abschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
- 3) die Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Curatoriums, über welche sich dasselbe mit der Administration nicht hat einigen können;
- 4) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Curatoriums, soweit dieselben nicht nach § 35 von den städtischen Behörden zu Halberstadt zu ernennen sind;
- 5) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung vom Curatorium, von der Administration oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§ 30. Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung

- 1) zum Umbau der ganzen Anlage oder der wesentlichsten Theile derselben, sofern für Beides die Kosten aus dem Reservefonds genommen werden sollen;
- 2) zur Aufnahme von Darlehen für die Gesellschaft;
- 3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
- 4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen General-Versammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung, wie solches schon § 24 dieses Statuts vorschreibt, und in Gemäßheit des Art. 238 des Handelsgesetzbuches in der Einladung zu dieser Versamm-

lung auszusprechen.

Zur Rechtsgültigkeit des Beschlusses zu 3 ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Gang der Verhandlung.

§ 31. Der Vorsitzende des Curatoriums oder dessen Stellvertreter leitet die General-Versammlungen; er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch bei der Wahl der Mitglieder des Curatoriums ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bis sich eine absolute Majorität für den oder die zu wählenden herausstellt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Rehnt ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, oder scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so wird in einer sofort anzusetzenden General-Versammlung ein anderes Mitglied für die Zeit, für welche das ablehnende oder ausgeschiedene zu fungiren gehabt haben würde, gewählt.

Zu den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, ist eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 32. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrage bringen wollen (§ 29 Nr. 5), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens drei Tage, nachdem die Einladung zu der General-Versammlung zum ersten Male in den Gesellschaftsblättern inserirt ist, unter ausführlicher Angabe der Motive dem Vorsitzenden des Curatoriums schriftlich anzeigen.

Der Vorsitzende muß solche Anträge spätestens mit der letzten in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur General-Versammlung zur Kenntniß der Actionaire bringen, in der Versammlung verliest er zunächst den Antrag und stellt vor Zulassung irgend einer Discussion die Unterstützungsfrage. Wird der Antrag nicht von mindestens 10 Actionairen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

Mittheilung der Anträge zwischen Curatorium und Administration.

§ 33. Das Curatorium und die Administration sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung vorzubringen beabsichtigen, sich spätestens fünf Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Protocoll.

§ 34. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protocoll wird von einer Gerichtsperson, oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der General-Versammlung vom Vorsitzenden des Curatoriums und 3 Actionairen, welche weder zum Curatorium noch zur Administration, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, vollzogen.

Die Auswahl der drei Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Curatoriums überlassen.

Das gerichtliche Protocoll oder Notariats-Instrument, welchem ein vom Curatorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. Curatorium.

Zusammensetzung.

§ 35. Das Curatorium besteht aus vier von der General-Versammlung gewählten Actionairen, welche sämmtlich in Halberstadt wohnen müssen und zwei Vertretern der Stadt Halberstadt, wovon der eine vom Magistrat aus den Magistrats-Mitgliedern bestimmt, der andere von den Stadtverordneten gewählt wird und welche beide weder Actionaire, noch aus den § 36 erwähnten Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sollten sämmtliche Mitglieder der Stadtbehörden Actionaire und deshalb nicht wählbar sein, so sind die Stadtbehörden befugt, stimmungsfähige Bürger in das Curatorium abzuordnen.

Jedes von der General-Versammlung gewählte Mitglied hat bei Antritt seines Amtes 5 Actien und bis zur Ausgabe der Actien-Documente ihm gehörige Quittungsbogen zum Betrage von 500 Thalern bei der Gesellschafts-Casse als Caution für ihre Geschäftsführung zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Curatorium zurückgegeben werden.

Die Namen der Mitglieder des Curatorii werden unmittelbar nach deren Wahl durch die Gesellschafts-

blätter öffentlich bekannt gemacht.

Die Bestellung der Mitglieder des Curatorium ist jederzeit widerruflich.

§ 36. Zu Mitgliedern des Curatoriums können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen;

Kein Mitglied des Curatoriums resp. der Administration darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungs-Verträge schließen;

b) Personen, welche in Concursum versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

Gehören diese Personen zu den Vertretern der Stadtbehörden, so tritt ihre Wahlfähigkeit erst dann wieder ein, wenn ihnen die Befähigung das Bürgerrecht zu erlangen, von den Stadtbehörden zurück verliehen ist;

c) Gesellschaftsbeamte.

Dauer des Amtes.

§ 37. Die von der General-Versammlung zu bestimmenden 4 Curatoriums-Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, an dessen Stelle von der nächstvorhergehenden regelmäßigen General-Versammlung ein neues Mitglied zu wählen ist. Der Austritt der ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt. In den ersten drei Jahren wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden.

Was die städtischen Mitglieder anbetrifft, so hängt deren Wahl und Wechsel von den städtischen Behörden ab, die ihre Vertreter durch Vollmachten legitimiren werden.

Austritt.

§ 38. Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Curatoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger, vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgabe des Wohnsitzes in Halberstadt;

b) sofern während der Amtsdauer eines der § 36 gedachten Hindernisse eintritt;

c) sobald es die General-Versammlung verlangt.

Vorsitzender.

§ 39. Das Curatorium wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter aus sich selbst und macht deren Namen durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

Allgemeine Befugnisse.

§ 40. Das Curatorium bildet den Vorstand der Gesellschaft. Es erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle (§§ 29 30) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

Besondere Befugnisse.

§ 41. Insbesondere hat das Curatorium

1) die Administratoren zu wählen, mit denselben zu contrahiren und ihre Entlassung in den im Contracte vorgesehenen Fällen, sowie derjenigen Mitglieder des Curatoriums, welche bei Eintritt der festgestellten Umstände in § 38 sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;

2) die erforderlichen von der Administration zu entwerfenden Verwaltungs-Etats mit Rücksicht auf die Stipulationen des mit der Administration geschlossenen Contracts festzusetzen und

3) die Wahl des Synbicus, des Rentanten, des Controlleurs, sofern ein solcher erforderlich ist, nach vorgängiger Prüfung der Qualification derselben vorzunehmen.

Ferner ist die Genehmigung des Curatoriums nöthig:

4) zur Feststellung des Bauplanes und zu wesentlichen Abweichungen von dem Bauplan;

5) zur Feststellung des Preises für das Gas, sowie des in besonderen Fällen zu bewilligenden Rabatts;

6) zu allen Verträgen, welche von der Administration abgeschlossen werden, und einen gewissen ein für alle Mal zu fixirenden Betrag übersteigen.

§ 42. Ein Hauptgeschäft des Curatoriums ist die Controlle der Administration. Es kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Acten und Correspondenzen der Administration verlangen. Auch muß ihm dieselbe alle 6 Monat einen speciellen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft erteilen.

Ganz

Ganz besonders liegt die Controlle der Administration dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter oder dem mit derselben von dem Curatorium beauftragten Mitgliede oder Mitgliedern desselben ob, welche die Anstalt und die dazu gehörenden Anlagen stets fleißig zu besuchen und sich Kenntniß von allen erheblichen Vorgängen zu verschaffen haben.

Sie fungiren in dieser Beziehung als Commissarien des Curatoriums. Dem Vorsitzenden liegt auch die Kassen-Revision ob. Für die gedachte specielle Controlle, sowie für andere einem Mitgliede des Curatorii besonders zu übertragende Geschäfte wird das Curatorium nach Befinden alljährlich eine angemessene Remuneration den mit derselben beauftragten Mitgliedern bewilligen, wogegen übrigens die Curatoren, mit Ausnahme der Erstattung etwaiger haarer Auslagen, unentgeltlich fungiren.

§ 43. Das Curatorium wird nöthigenfalls zur beständigen Controllirung und Revision der Bücher der Administration einen besonderen, angemessen remunerirten, Revisor bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschäfte des Curatoriums besorgen und in dessen Versammlungen das Protocoll führen muß. Derselbe ist auch von dem Vorsitzenden des Curatorii zu den Kassen-Revisionen zuzuziehen.

§ 44. Die jährlichen Abschlüsse und Jahresrechnungen der Administration werden vom Curatorium geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen beschlagnahmt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Curatorium und der Administration, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Actionaire zur Beschlußnahme vorzulegen.

Regreßansprüche an die Mitglieder der Administration können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Versammlungen.

§ 45. Das Curatorium versammelt sich, so oft es vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter, einberufen wird. Dies muß mindestens alle Monat und alle Mal geschehen, wenn ein Curatoriums-Mitglied darauf anträgt. Die Kasse der Gesellschaft soll monatlich ein Mal und außerdem 2 bis 3 Mal jährlich außerordentlich revidirt werden.

§ 46. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Mitglieder des Curatoriums schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Verathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen.

Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse.

§ 47. Die Beschlüsse des Curatoriums sind nur dann gültig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend waren.

§ 48. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der ersten Wahl des Vorsitzenden und resp. des Stellvertreters entscheidet im Falle der Stimmen-Gleichheit das Loos.

§ 49. Auch zu den dem Curatorium obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht die ungerade Zahl von Curatoriums-Mitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Curatorium obliegenden Wahlen, sowie bei Beschlußnahme über die Entfernung resp. Suspension der Administratoren tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abstimmungen des Curatoriums zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

Protocoll.

§ 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protocoll aufgenommen, vor Entlassung der Curatoriums-Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei andern Mitgliedern unterschrieben.

Special-Vollmacht.

§ 51. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch das Curatorium vertreten, insoweit dasselbe nicht seine Befugnisse hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung und des technischen Betriebes der Gas-Anstalt, deren Administration (§ 54 bis 61 in spec. § 58) übertragen hat. Das Curatorium hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Ent-

Verbindlich von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Curatorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Curatorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten.

Seine Legitimation vor Gericht und andern Behörden führt das Curatorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der General-Versammlungen (§ 34 und 41) ausgefertigtes Attest eines Gerichts oder Notars.

Die von dem Curatorio ausgehenden Ausfertigungen, Correspondenzen u. werden mit Ausnahme der Acten und Quittungsbogen, welche nach § 10 vom Vorsitzenden des Curatoriums oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede unterzeichnet.

§ 52. Auch in den in den § 40 und 44 nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet, alle Maßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaftesten Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Gas-Anstalt und Zubehör nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und durch die Administration ausführen zu lassen.

Beschränkung.

§ 53. In allen diesen Angelegenheiten handelt es der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der General-Versammlung vorbehalten ist, muß das Curatorium die Bewilligung derselben einholen. Das Curatorium bedient sich zur Ausführung seiner Beschlüsse der Administration.

III. Administration.

Zusammensetzung und Qualifikation.

§ 54. Die Administration besteht vorläufig aus zwei Mitgliedern, von denen das eine die erforderlichen technischen, das andere die kaufmännischen Kenntnisse besitzen muß. Die Wahl des technischen Directors unterliegt der Bestätigung der königlichen Regierung zu Magdeburg. Dem Curatorio steht indes die Befugniß zu, nach Befinden die Stelle eines kaufmännischen Administrators einzuziehen und dessen Geschäfte einem andern Beamten zu übertragen. Der Syndikus der Gesellschaft hat den Administratoren in allen Fällen, wo es auf Kenntniß der Gesetze und Rechtsverhältnisse ankommt, zu assistiren.

Die Namen des oder der Administratoren werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Remuneration und Amtsdauer.

§ 55. Die Administratoren werden vom Curatorium engagirt, welches deren Besoldung bestimmt. Die Dauer ihrer Amtszeit, die Gründe ihrer Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen näheren Bedingungen ihrer Anstellung enthält der mit ihnen vom Curatorio abzuschließende Engagements-Contract.

Cautionsleistung.

§ 56. Jedes Administrations-Mitglied muß bei Antritt seines Amtes eine von dem Curatorio zu bestimmende Caution bestellen.

§ 57. Wenn die Administratoren sich in einzelnen Fällen über die Geschäftsführung nicht einigen können, so entscheidet das Curatorium endgültig. Die Administratoren sind berechtigt und verpflichtet, im Curatorium zu erscheinen und mündlich Beiträge zu halten. Sie wohnen jedoch der Entscheidung niemals bei.

Befugnisse und Verpflichtungen.

§ 58. Die vom Curatorium erwählte Administration ist berufen, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Curatoriums und der ihr von dem letzteren erteilten Vollmacht zu führen. Insbesondere hat die Administration die der Gesellschaft gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber nach Vorschrift des Stats oder den Vorschriften des Curatoriums zu verfügen. Nur nach specieller Anordnung des Curatorii können müßige Cassenbestände sicher zinsbar belegt werden. Die Administration hat für die Erbauung der Gas-Anstalt nach dem vom Curatorium genehmigten Plane,

sowie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Werkstätten und Werkstätten, ingleichen für den Betrieb zu sorgen.

Die Administration ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Curatoriums ohne Ausnahme zu befolgen und auszuführen. Ihre Mitglieder dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Curatoriums kein anderes Amt oder Beschäftigung übernehmen.

Form der Correspondenz.

§ 59. Die Administration hat sich bei ihrer Correspondenz der Unterschrift
„Administration der Gas-Anstalt“
(Namen)

zu bedienen.

Es genügt die Unterschrift auch nur eines Administrators.

Verantwortlichkeit.

§ 60. Die Administratoren sind der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut, ihrem Contracte, ihrer Vollmacht, oder überhaupt den Gesetzen zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. Haben die Administratoren in einem solchen Falle gemeinschaftlich gehandelt, so haften beide solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen des einzelnen Administrators haftet dieser allein.

IV. Beamte der Gesellschaft.

Anstellung derselben.

§ 61. Die in festem Gehalt stehenden Beamten der Gesellschaft werden vom Curatorio angestellt und entlassen.

Alle auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitende Personen nimmt die Administration an und entläßt dieselben nach eigenem Ermessen oder auf Anweisung des Curatorii. Die vom Curatorio angestellten Beamten, mit Ausnahme des Syndikus, Rendanten und Controllours, kann die Administration in dringenden Fällen vom Dienste suspendiren, muß jedoch sofort die Entscheidung des Curatoriums nachsuchen.

Syndikus der Gesellschaft.

§ 62. Der Syndikus ist der beständige Rechts-Consulent der Gesellschaft und in Processen und schiedsrichterlichen Handlungen, sofern er sonst zum Betriebe der juristischen Praxis berechtigt ist, der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, definitive Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen.

Seine Bestallung, die er vom Curatorio erhält, ist seine Vollmacht. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Curatoriums sich einen Stellvertreter zu ernennen; die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Curatorii versehene Substitutions-Vollmacht geführt. Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndikus jedoch selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe des Processes selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung, zu substituiren befugt.

Er wird aus den in Halberstadt wohnenden Rechts-Anwälten, oder zum Richteramte qualificirten Juristen gewählt.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Curatorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

Halberstadt, den 2. September 1862.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. December 1862.
l. E. 2565.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage A.

Actie
der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft
über
Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie
Herr

so wie Jeder, welcher dieselbe nach ihm gemäß § 17 des Statuts der Gesellschaft rechtmäßig erworben wird, nimmt auf Höhe ihres Betrages an dem Kapitalfond, Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

Halberstadt, den ten

Das Curatorium der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

(Unterschrift nach § 10 und 51).

Mit dieser Actie sind pro 5 Jahre 5 Dividendscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Anlage B.

Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

Interims-Quittung

über

die Einzahlung auf die Actie Nr.

von

Einhundert Thalern Preuß. Courant.

Herr hat auf Grund des unter
dem landesherrlich bestätigten Statuts die
Einzahlung von Procent mit Thalern in Preussisch Courant
geleistet.

Halberstadt, den

Das Curatorium der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft.

(Unterschriften nach § 10 und 51).

Anlage C.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft

für das Jahr

Die für das Jahr von der Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft festgesetzte Divi-
dende von Thalern pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr.
empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

Halberstadt, den

NB: Dividendscheine, welche binnen 4 Jahren, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheil eines zum Besten der hilflosbedürftigen Beamten der Gesellschaft zu bildenden Fonds.